

Militarismus angesichts der neonazistischen und militaristischen Entwicklung in der westdeutschen Bundesrepublik.

Die schwerwiegendsten Anschläge werden durch § 92 erfaßt. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, ist bei fehlender staatsfeindlicher Zielsetzung die Anwendung der §§ 140, 220 Abs. 2, § 221 zu prüfen.

8. Im Abs. 2 wurde als **schwerer Fall** die Benutzung von Publikationsorganen oder Einrichtungen, die einen Kampf gegen die DDR führen, aufgenommen. Damit wird einer spezifischen Richtung besonders gefährlicher Hetze entgegengetreten.

Planmäßigkeit liegt vor, wenn der Täter

- Methoden auswählt und anwendet, die deutlich die Richtung auf ein festgelegtes System zum folgerichtigen weiteren Vorgehen des Täters und zum Erreichen einer bestimmten Wirkung weisen;
- zielstrebig und systematisch auf andere Bürger negativ einwirkt, um diese auf eine feindliche Position zu bringen;
- die Hetze derart konkret und umfassend vorausberechnet und vorbereitet, daß sie erhebliche staatsgefährdende Auswirkungen herbeiführt (hier genügt einmaliges Handeln).

9. **Tateinheit** mit §§ 89, 109 ist möglich, § 92 ist gegenüber § 106 das speziellere Gesetz; Tateinheit zu §§ 140, 220, 221 ist wegen der unterschiedlichen Zielsetzung nicht gegeben.

Entscheidend für die **Abgrenzung** staatsfeindlicher Hetze zur **Staatsverleumdung** ist die richtige Erkenntnis, daß es sich bei Straftaten nach § 106 um Staatsverbrechen handelt, die von ihrer objektiven Schwere und der Zielsetzung des Täters her **gesellschaftsgefährlich** sind. Staatsfeindliche Hetze kann nur durch Handlungen verwirklicht werden, die objektiv geeignet sind, grundlegende Verhältnisse der DDR politisch-ideologisch zu schädigen bzw. andere Bürger gegen die staatlichen oder gesellschaftlichen Verhältnisse aufzuwiegeln oder Bürger wegen ihres aktiven Eintretens für die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR zu diskriminieren. Unwesentlich für die Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes ist, ob derartige Wirkungen tatsächlich entstanden sind; das ist jedoch ein wesentlicher Faktor für die Einschätzung der konkreten Gesellschaftsgefährlichkeit der Handlung. Die Zielsetzung des Täters muß auf die Herbeiführung solcher Wirkungen gerichtet sein bzw. eine demonstrative Bekundung klassenfeindlicher Positionen beinhalten. Die Prüfung, ob staatsfeindliche Hetze, Staatsverleumdung, Beleidigung oder strafrechtlich nicht relevantes „dummes Gerede“ vorliegt, erfordert in besonderem Maße sorgfältige Aufklärung und Einschätzung aller objektiven und subjektiven Tatumstände in ihrem Zusammenhang.